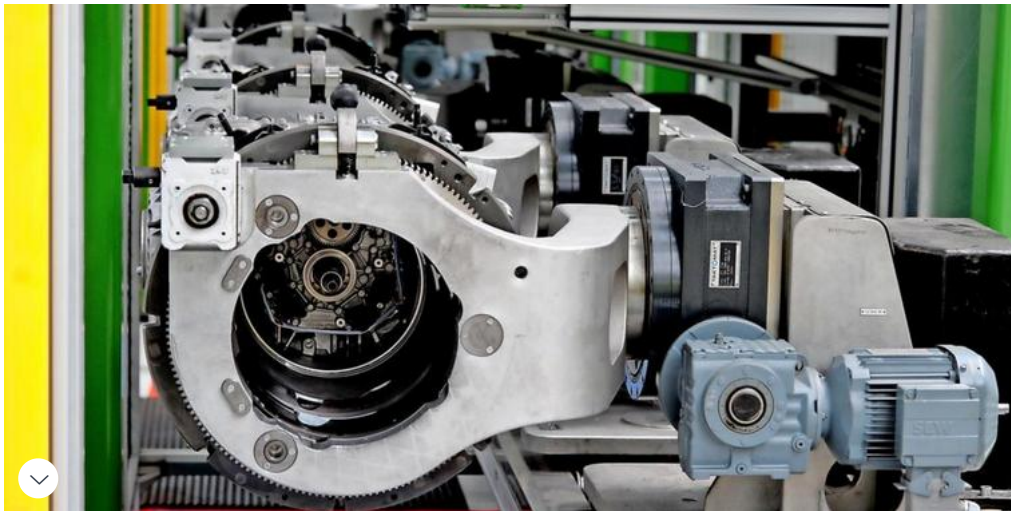


Brandenburg/Havel: „Fette Sau“-Morgengruß kostet ZF-Schichtleiter den Job

Das „Fette-Sau-Mobbing“ bei ZF in Brandenburg an der Havel hat Aufsehen erregt. Das Landesarbeitsgericht glaubt der Mitarbeiterin und nicht ihrem Schichtleiter. Der Ausgang des Prozesses überrascht.



Brandenburg/H. Wenn ein Schichtleiter eine Mitarbeiterin als „fette Sau“ begrüßt, reicht das nach Auffassung des Landesarbeitsgerichtes (LAG) Berlin-Brandenburg aus für eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Zumal wenn dies nicht die erste abschätzige Äußerung gewesen ist.

Allerdings ist in dem Berufungsverfahren an diesem Dienstag nicht abschließend geklärt worden, ob die beleidigenden Worte vor Schichtbeginn am Montageband gefallen sind.

„Nicht vorzuwerfen“

Der gegen seine Kündigung klagende Schichtverantwortliche bei ZF in Brandenburg an der Havel bestreitet den Vorwurf bis zuletzt und betont: „Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Die Äußerungen sind nicht gefallen. Das ist nicht mein Jargon.“

ANZEIGE

Weitere MAZ+ Artikel



Brandenburg an der Havel

Duell mit Waffen: Wissenschaftler kämpfen auf dem Hof des Landesmuseums



Brandenburg an der Havel

Der Herr über 5000 Grabstellen und die Friedhofskultur



Brandenburg an der Havel

Gegen Fehlinformationen: Medizinstudenten sprechen mit Schülern über Corona



Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg befindet sich in Berlin-Schöneberg. Quelle: Jürgen Lauterbach

Die 16. Kammer des Landesarbeitsgerichts ist aufgrund mehrerer Zeugenaussagen, die sie für glaubwürdig hält, zu einer anderen Einschätzung gekommen. Nach den Worten der Vorsitzenden Birgitt Pechstein spricht viel dafür, dass der Kläger seine Kollegin am frühen Morgen des 15. Februar 2019 als „fette Sau“ begrüßt hat.

Um die Viertelstunde zwischen 5 und 5.15 Uhr an jenem Morgen kreist der gesamte Kündigungsschutzprozess, der bereits vor mehr als einem Jahr begonnen hat.

„Bombe“ und „Olle“

Im Frühjahr 2019 hatte das die ZF Getriebe Brandenburg GmbH dem seit knapp zwanzig Jahren im Werk beschäftigten Schichtleiter gekündigt, einem 49 Jahre alten Familienvater.

Außer den Worten „Na, du fette Sau“ soll er als unmittelbaren Vorgesetzter die Kollegin auch als „Bombe“ und „Olle“ bezeichnet und

Dinge gesagt haben wie: „Ey Fette, ackern sollste und nicht essen“. Wie gesagt, er bestreitet das.

Rauer Ton auch bei der Mitarbeiterin

Die beleidigte Frau vertraute sich jedenfalls dem Betriebsrat von ZF an, der daraufhin die Kündigung des Schichtleiters forderte.

Der bald darauf entlassene Mann und sein Rechtsanwalt Simon Daniel Schmedes weisen vor Gericht auf den generell rauen Ton am Montageband hin und darauf, dass auch die angeblich beleidigte Frau nicht zimperlich gewesen sei und einem Kollegen im Vorbeigehen sogar in die Brustwarze gekni. en habe.

Doch für die Richter des Landesgerichts geht das besagte „Fette-Sau-Mobbing“ deutlich über eine auf Gegenseitigkeit beruhende Geste, einen rauen Umgangston und die Bemerkungen der Frau hinaus, die offenbar Dinge geäußert hat wie: „Alter“, „Oller“, „Grauer“, „ihr habt doch alle 'n Knall“.

Zeugen für beide Seiten

In der Frage, wem zu glauben ist, haben sowohl die Arbeitgeberin als auch der Arbeitnehmer Zeugen bekannt. Anwalt Schmedes beantragt ein Gutachten zu der Frage, ob die Hauptbelastungszeugin es zeitlich überhaupt geschafft haben kann, zur entscheidenden Zeit an Ort und Stelle zu sein.

Er rechnet vor, dass dies bei der seinerzeit gehbehinderten Frau ein Ding der mathematischen Unmöglichkeit sei, dringt mit seiner Argumentation aber nicht durch bei den Richtern des LAG.

Vertragsp. ichtverletzung

Die LAG-Richter folgen im Wesentlichen der Argumentation der Arbeitsgerichte Brandenburg an der Havel, das die Kündigung in erster Instanz für rechtmäßig erklärt hatte.

Für beide Instanzen ergibt sich trotz aller Beteuerungen des Klägers folgendes Bild: Der Schichtleiter hat mit seiner Äußerung eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung begangen. Sie wiegt für sich genommen so schwer, dass eine Abmahnung entbehrlich ist.

Die Darstellung und das Verhalten der beleidigten Mitarbeiterin hält das Gericht für glaubwürdig und nachvollziehbar. Auch dass sie sich erst nach ihrer Festanstellung offenbarte. Denn zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten habe sie bis zur Festeinstellung in einem Abhängigkeitsverhältnis gestanden.

Vergleich mit Abfindung

Den gekündigten Schichtleiter schützt in diesem Fall auch die lange und bis dahin unbeanstandet gebliebene Dauer der Beschäftigung nicht.

Richterin Pechstein lässt keinen Zweifel daran, dass sie die die Kündigung nicht für unverhältnismäßig hält.

Wegen der Aussicht, den Prozess auch in zweiter Instanz zu verlieren, willigt der Kläger ein, sich zu vergleichen. Er verliert damit seinen Arbeitsplatz zum 31. Dezember 2019. Als Abfindung soll er 45 000 Euro brutto erhalten und ein wohlwollendes, quali. ziertes Zeugnis.

Beide Seiten können diesen Vergleich noch bis zum 8. September widerrufen. Dann würde die Kammer ein Urteil sprechen.

Von Jürgen Lauterbach

ANZEIGE



LVKredit.de

Kredit benötigt? So funktioniert die Beleihung Ihrer Lebensversicherung



VomFachmann

Warum Kartenzahlungen deutsche Unternehmen teuer zu stehen kommen könnten



Jetzt unseren Freizeit-Newsletter abonnieren

MAZ Raus aufs Land - Der Freizeit-Newsletter für Brandenburg - jede Woche neu....



Boot kentert vor Bahnitzer Schleuse

Vor der Bahnitzer Schleuse ist am Donnerstag ein Boot gekentert. Feuerwehren aus dem Amt Beetzsee und dem Havelland und die Polizei...

ANZEIGE

ANZEIGE

ANZEIGE

